

Senat III der Gleichbehandlungskommission

Prüfungsergebnis gemäß § 12 GBK/GAW-Gesetz

Der Senat III der Gleichbehandlungskommission (GBK) beim Bundeskanzleramt gelangte am ... über den am ... eingelangten Antrag von **Frau A** (in der Folge „Antragstellerin“), vertreten durch die Anwältin für die Gleichbehandlung ohne Unterschied des Geschlechts oder der ethnischen Zugehörigkeit in sonstigen Bereichen, betreffend die Überprüfung einer geschlechtsbezogenen Belästigung durch den Antragsgegner

Herrn X

gemäß § 31 Abs. 1 iVm § 35 Abs. 1 Gleichbehandlungsgesetz (in der Folge GIBG; idF BGBl. I Nr. 34/2015) nach Durchführung eines Verfahrens gemäß § 12 GBK/GAW-Gesetz (idF BGBl. I Nr. 107/2013) iVm § 11 Gleichbehandlungskommissions-GO (idF BGBl. II Nr. 275/2013) **zur Auffassung, dass**

durch den Antragsgegner eine geschlechtsbezogene Belästigung der Antragstellerin vorliegt.

Der Sachverhalt stellte sich laut Antrag im Wesentlichen wie folgt dar:

Die Antragstellerin habe mit dem Antragsgegner im ... einen Mietvertrag ab ... abgeschlossen, der auf „...“ (männlich) gelautet habe. Aufgrund einer Geschlechtsangleichung habe sich im Oktober ihr Personenstand und in der Folge ihr Vorname auf „...“ (weiblich) geändert.

Durch die Änderung des Personenstands würde man offiziell im gelebten Geschlecht anerkannt, was die Antragstellerin auch dem Antragsgegner mitgeteilt habe. Daraufhin sei von diesem ein Mietvertrag lautend auf „...“ (weiblich) mit einem neuen Datum ausgestellt worden, obwohl lediglich der Name geändert hätte werden müssen.

Von diesem Zeitpunkt an habe die Antragstellerin das Gefühl gehabt, dass der Antragsgegner ihr gegenüber ein feindseliges Verhalten an den Tag legte. Die Antragstellerin habe sich in ihrer Wohnung, die sich im selben Haus befinde, wie die ihres Vermieters, seitdem extrem unwohl gefühlt. Aus diesem Grund habe die Antragstellerin überlegt auszuziehen und habe mit dem Antragsgegner auch schon ein Gespräch darüber geführt.

Am Samstag, den ... sei die Situation eskaliert, als die Antragstellerin beim Antragsgegner geklopft habe, weil sie ihren Schlüssel verloren und ihn um Unterstützung habe bitten wollen. Er sei mit erhobener Hand herausgestürmt, sodass die Antragstellerin einen körperlichen Angriff befürchtet habe. Er habe geschrien, „was sie sich erlaube“ und habe zur Antragstellerin „du schwules Arschloch“ gesagt.

Weiters habe er „Lass mich in Ruhe, du Arschloch. Was interessiert mich das, wenn du deinen Schlüssel verloren hast!“ geschrien. Ein Mitarbeiter des Schlüsseldienstes, der in der Nähe gewesen sei, habe diese Beschimpfungen ebenfalls gehört.

Nach diesem Vorfall habe die Antragstellerin Strafanzeige erstattet, da sie sich von ihrem Vermieter bedroht gefühlt und befürchtete habe, er würde ihr gegenüber gewalttätig werden.

Auch die Nachbarn hätten wiederholt mit Unverständnis und Aggression auf die Antragstellerin reagiert und hätten sich wegen ihrer Geschlechtsangleichung über sie lustig und sie lächerlich gemacht, indem sie sie z.B. „Missgeburt oder schwuler Wixer“ genannt hätten.

Als die Antragstellerin am ... deswegen ihre Mitbewohner hätte kontaktieren wollen und dort geklopft habe, habe niemand geöffnet. Allerdings habe sie gehört, wie der Antragsgegner gedroht habe, „wenn der nochmal bei denen klopft, komme ich zu ihm hinauf.“ Wollte die Antragstellerin auf solche feindseligen Bemerkungen etwas erwidern, wurde sie vom Antragsgegner angebrüllt „sie soll die Gosch ‘n halten“.

Vom Antragsgegner langte beim Senat III am ... im Wesentlichen folgende Stellungnahme ein:

Die Anschuldigungen gegen ihn seien nicht ganz richtig. Die Antragstellerin habe bei ihm geklopft und gemeint, dass sie vom auf der gegenüberliegenden Seite wohnenden Nachbarn beschimpft worden sei. Zu dieser Zeit hätten zwei ältere Herren gegenüber gewohnt, von denen einer sehr krank und der andere immer nett und freundlich gewesen sei. Der Antragsgegner habe der Antragstellerin mitgeteilt, dass er sich nicht vorstellen könne, dass sie von einem dieser Herren irgendwie beleidigt worden wäre.

Später habe die Antragstellerin mehrmals an die Wohnungstüre des Antragsgegners geklopft und sei ohne Mund-Nasen-Schutz dagestanden. Sie habe mitgeteilt, dass sie von Mitbewohnern „unseres“ Hauses beschimpft würde. Zu diesem Zeitpunkt hätten der Antragsgegner selbst, eine 25-jährige Studentin, zwei Herren und die Antragstellerin im Haus gewohnt.

Als der Antragsgegner nachgefragt habe, welcher Herr sie belästigt habe, habe er keine klare Antwort bekommen. So seien sie in das Obergeschoß gegangen, dass sie ihm die Wohnungstüre des Herrn zeigen könne. Die Antragstellerin habe auf die Wohnungstür der Studentin gezeigt, welche aber zu diesem Zeitpunkt in Vorarlberg gewesen sei.

Die Antragstellerin habe des Öfteren ohne Mund-Nasen-Schutz an die Tür des Antragsgegners geklopft, um ihm von den Belästigungen zu erzählen. Der Antragsgegner habe nicht geglaubt,

dass diese stattgefunden hätten und er habe daher der Antragstellerin empfohlen, sich Hilfe bei einem Therapeuten zu suchen. Er habe der Antragstellerin versichert, dass sie in diesem Haus willkommen sei und hier friedlich leben könne.

Der Antragsgegner verbringe selbst viel Zeit mit seiner Partnerin und den gemeinsamen Kindern auf den Philippinen. Für ihn sei die Gleichbehandlung dieser Leute ganz normal und nichts Besonderes, da es wirklich viele gebe und diese von allen respektiert würden.

In den Sitzungen des Senates III am ... wurden die Antragstellerin und der Antragsgegner befragt:

Die Antragstellerin erläuterte in ihrer Befragung am ... im Wesentlichen die im Antrag geschilderten Vorkommnisse.

Insbesondere hob die Antragstellerin hervor, dass der Antragsgegner ihr bei den Beleidigungen der Nachbarschaft nicht geholfen habe und dazu gemeint habe, dass sie einmal die „Gosch'n halten“ und damit aufhören solle.

Es habe laufend Äußerungen des Antragsgegners, wie, „Das ist ja keine Frau!“, gegeben, welche die Antragstellerin durch die Wohnungswand gehört habe. Auch habe der Antragsgegner sie weiterhin „...“ (männlich) genannt.

Am ... habe die Antragstellerin beim Laufen die Wohnungsschlüssel verloren. Gegen 21 Uhr habe sie an der Wohnungstür des Antragsgegners geklopft und habe ihn auch angerufen. Der Antragsgegner habe die Tür aber nicht geöffnet und auf Anrufe nicht reagiert.

Nachdem die Antragstellerin einen Schlüsseldienst angerufen habe, habe sie nochmals versucht den Antragsgegner telefonisch und auch per SMS zu erreichen. Als der Mitarbeiter des Schlüsseldienstes nach einer halben Stunde gekommen sei, habe dieser gemeint, dass er das ganze Schloss aufbohren müsse. Um dies zu vermeiden, sei die Antragstellerin noch einmal zur Wohnungstür des Antragsgegners gegangen und habe geklopft.

Plötzlich sei der Antragsgegner mit erhobener Hand aus der Wohnung herausgestürzt und habe gesagt „Was willst du, du schwules Arschloch? Lass‘ mich in Ruhe! Lass‘ mich in Frieden!“

Der Mitarbeiter des Schlüsseldienstes habe diese Ausfälligkeiten ebenfalls gehört. Als der Mitarbeiter das Schloss habe aufmachen wollen, sei plötzlich der Antragsgegner gekommen und habe die Wohnung aufgeschlossen.

Da die Antragstellerin sich bedroht gefühlt habe, habe sie danach Anzeige bei der Polizei erstattet.

In weiterer Folge habe die Antragstellerin begonnen, sich nach einer neuen Wohnung umzusehen und sei schließlich mit Ende ... ausgezogen.

Der Antragsgegner erläuterte in seiner Befragung am ... im Wesentlichen, dass die Antragstellerin mit Anfang ... bei ihm eine Wohnung gemietet habe. Dass die Antragstellerin plötzlich als „...“ (weiblich) gekommen sei, habe ihn nicht gestört. Er habe sie seitdem auch immer mit „...“ (weiblich) angesprochen.

Ein paar Monate später habe die Antragstellerin das erste Mal bei ihm geläutet und erzählt, dass ein Nachbar sie beschimpfen würde. Der Antragsgegner habe ihr versichert, dass sie in dem Haus mit Sicherheit ohne Probleme wohnen könne und dass sie niemand belästigen oder beschimpfen würde. Die Antragstellerin sei öfter mit dieser Behauptung an ihn herangetreten, sie habe aber nie sagen können, wer genau sie belästigen oder beschimpfen würde.

Der Antragsgegner habe von Beleidigungen gegenüber der Antragstellerin nie etwas mitbekommen. Das Haus und auch die Nachbarhäuser seien sehr ruhig und die Bewohner seien alle zwischen 70 und 90 Jahre alt.

Am ... gegen 20.30 Uhr habe die Antragstellerin den Antragsgegner geweckt. Da sei er schon ein wenig sauer geworden. Das sei ein Samstag gewesen und es sei eigentlich schon mitten in der Nacht gewesen. Die Antragstellerin habe ihn gebeten ihre Wohnung aufzusperren, da sie ihren Schlüssel verloren habe.

Da sei der Antragsgegner schon ein bisschen ausfällig geworden. Er habe zu ihr gesagt, sie solle jetzt endlich aufhören ihn zu belästigen, ansonsten gebe es eine Ohrfeige. Diese Aussage tue ihm leid und er habe sich dafür auch bei der Antragstellerin entschuldigt.

„Du schwules Arschloch“ habe der Antragsgegner aber sicher nicht zur Antragstellerin gesagt, denn das würde nicht zu seinem Wortschatz passen. Das seien genau die Worte, von denen die Antragstellerin immer behauptet habe, dass die Nachbarn sie ihr gegenüber verwenden würden.

Zur Frage, wen der Antragsgegner in seiner Stellungnahme mit „diesen Leuten“ gemeint habe, erläuterte er, dass es auf den Philippinen niemanden störe, wenn männliche Personen Frauenkleider anhaben würden. Daher sei dies für ihn etwas ganz Normales.

Der Senat III der Gleichbehandlungskommission hat folgenden Sachverhalt festgestellt:

Der Senat III hatte den Fall einer unmittelbaren Diskriminierung der Antragstellerin gemäß § 31 Abs. 1 iVm § 35 Abs. 1 leg.cit. zu prüfen, nämlich, ob durch den Antragsgegner eine geschlechtsbezogene Belästigung der Antragstellerin vorliegt.

Die relevanten Gesetzesstellen des hier zu behandelnden Gleichbehandlungsgesetzes (GIBG) bestimmen Folgendes:

§ 30. (1) *Für das Merkmal des Geschlechts gelten die Bestimmungen dieses Abschnittes für Rechtsverhältnisse einschließlich deren Anbahnung und Begründung und für die Inanspruchnahme oder Geltendmachung von Leistungen außerhalb eines Rechtsverhältnisses beim Zugang zu und bei der Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen, die der Öffentlichkeit zur Verfügung stehen, einschließlich Wohnraum, sofern dies in die unmittelbare Regelungskompetenz des Bundes fällt.*

§ 31. (1) *Auf Grund des Geschlechts oder der ethnischen Zugehörigkeit darf niemand unmittelbar oder mittelbar beim Zugang zu und bei der Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen, die der Öffentlichkeit zur Verfügung stehen, einschließlich Wohnraum, diskriminiert werden. Diskriminierungen von Frauen auf Grund von Schwangerschaft oder Mutterschaft sind unmittelbare Diskriminierungen auf Grund des Geschlechts.*

§ 32. (1) *Eine unmittelbare Diskriminierung liegt vor, wenn eine Person auf Grund eines in § 31 genannten Grundes in einer vergleichbaren Situation eine weniger günstige Behandlung erfährt, als eine andere Person erfährt, erfahren hat oder erfahren würde.*

(2) *Eine mittelbare Diskriminierung liegt vor, wenn dem Anschein nach neutrale Vorschriften, Kriterien oder Verfahren Personen eines Geschlechts oder Personen, die einer ethnischen Gruppe angehören, in besonderer Weise benachteiligen können, es sei denn, die betreffenden Vorschriften, Kriterien oder Verfahren sind durch ein rechtmäßiges Ziel sachlich gerechtfertigt und die Mittel sind zur Erreichung dieses Zieles angemessen und erforderlich.*

(3) *Eine Diskriminierung liegt auch bei Anweisung einer Person zur Diskriminierung vor.*

§ 35. (1) *Unerwünschte, unangebrachte oder anstößige Verhaltensweisen, die im Zusammenhang mit einem der Gründe nach § 31 oder der sexuellen Sphäre stehen, und bezwecken oder bewirken,*

1. *dass die Würde der betroffenen Person verletzt wird und*
2. *ein einschüchterndes, feindseliges, entwürdigendes, beleidigendes oder demütigendes Umfeld für die betroffene Person geschaffen wird, gelten als Diskriminierung.*

§ 38. (1) *Bei Verletzung des Gleichbehandlungsgebotes des § 31 hat die betroffene Person Anspruch auf Ersatz des Vermögensschadens und eine Entschädigung für die erlittene persönliche Beeinträchtigung.*

(3) *Insoweit sich im Streitfall die betroffene Person auf einen Diskriminierungstatbestand im Sinne der §§ 31 oder 35 beruft, hat er/sie diesen glaubhaft zu machen. Dem/der Beklagten obliegt es bei Berufung auf § 31 zu beweisen, dass es bei Abwägung aller Umstände wahrscheinlicher ist, dass ein anderes vom/von der Beklagten glaubhaft gemachtes Motiv für die*

unterschiedliche Behandlung ausschlaggebend war oder ein Rechtfertigungsgrund im Sinne des § 32 Abs. 2 oder des § 33 vorliegt. Bei Berufung auf § 35 obliegt es dem/der Beklagten zu beweisen, dass es bei Abwägung aller Umstände wahrscheinlicher ist, dass die vom/von der Beklagten glaubhaft gemachten Tatsachen der Wahrheit entsprechen.

Die Antragstellerin hat mit dem Antragsgegner im ... einen Mietvertrag abgeschlossen, der auf „...“ (männlich) lautete. Aufgrund einer Geschlechtsangleichung hat sich im Oktober ihr Personenstand und in der Folge ihr Vorname auf „...“ (weiblich) geändert. Vom Antragsgegner ist daraufhin ein neuer Mietvertrag lautend auf „...“ (weiblich) ausgestellt worden. Beschwerden ihrerseits über geschlechtsbezogenes würdeverletzendes Verhalten von Hausbewohner/innen hat der Antragsgegner ihr gegenüber weder ernst genommen noch für wahr gehalten.

Am Samstag, den ... hat die Antragstellerin beim Antragsgegner geklopft, weil sie ihren Schlüssel verloren hatte und ihn um Unterstützung bitten wollte. Der Antragsgegner ist mit erhobener Hand herausgestürmt und schrie „was sie sich erlaube“ und sagte zur Antragstellerin „du schwules Arschloch“. Weiters hat er „Lass mich in Ruhe, du Arschloch. Was interessiert mich das, wenn du deinen Schlüssel verloren hast!“ geschrien.

Nach diesem Vorfall hat die Antragstellerin Strafanzeige wegen gefährlicher Drohung erstattet, das Verfahren ist jedoch eingestellt worden.

Der Senat III der Gleichbehandlungskommission hat erwogen:

Der Senat III bejahte in seiner Sitzung vom ... die Frage der geschlechtsbezogenen Belästigung der Antragstellerin durch den Antragsgegner iSd § 35 Abs. 1 leg.cit.

Gemäß § 35 Abs. 1 leg.cit. sind Belästigungen aufgrund des Geschlechts beim Zugang zu und der Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen, die der Öffentlichkeit zur Verfügung stehen,

einschließlich Wohnraum verboten. Vom Diskriminierungsverbot erfasst sind in diesem Zusammenhang Rechtsverhältnisse, einschließlich deren Anbahnung und Begründung und die Inanspruchnahme von Leistungen außerhalb eines Rechtsverhältnisses.

Die Antragstellerin hat mit dem Antragsgegner einen Bestandvertrag abgeschlossen. Daher ist der Sachverhalt vom Geltungsbereich des GIBG umfasst.

Eine geschlechtsbezogene Belästigung liegt vor, wenn ein geschlechtsbezogenes Verhalten gesetzt wird, das die Würde einer Person beeinträchtigt (objektive Kriterien), für die betroffene Person unerwünscht, unangebracht oder anstößig ist und eine einschüchternde, feindselige oder demütigende Umwelt für die betroffene Person schafft (subjektive Kriterien) oder dies bezweckt.

Dazu wird auf das subjektive Empfinden der betroffenen Person abgestellt, nämlich darauf, ob sie oder er persönlich ein nach objektiven Kriterien die Würde verletzendes geschlechtsbezogenes Verhalten als unangebracht, unerwünscht oder anstößig empfindet, das für sie eine einschüchternde, feindselige, entwürdigende, beleidigende oder demütigende Situation schafft. Der Tatbestand der geschlechtsbezogenen Belästigung verlangt ein Verhalten, das im Zusammenhang mit dem Geschlecht steht und bei objektiver Betrachtung von der belästigten Person nicht erwünscht ist.

Der Begriff "Verhalten" ist dabei weit zu definieren und umfasst neben körperlichen Handlungen auch verbale und nonverbale Verhaltensweisen. Die Unerwünschtheit eines bestimmten Verhaltens muss jedoch nicht unbedingt ausdrücklich, sondern kann auch schlüssig erklärt werden, etwa durch Abwenden oder eine sonstige schlüssige Geste/Mimik, oder bereits situationsbedingt objektiv erkennbar sein. Keinesfalls wird damit eine „Ablehnungspflicht“ gefordert. An die Unerwünschtheit darf kein so hoher Maßstab gesetzt werden, dass sie erst dann als solche gilt, wenn sie vom/von der Belästiger/in wahrgenommen wird. Dass würdeverletzendes geschlechtsbezogenes Verhalten nicht unerwünscht ist, kann bei objektiver Betrachtung vielmehr nur aus dem Vorliegen besonderer Umstände geschlossen werden.

Auf die Motivation für eine Belästigung kommt es grundsätzlich nicht an. Es wird nur vorausgesetzt, dass ein der geschlechtlichen Sphäre zugehöriges Verhalten gesetzt wurde, das die Würde der Person beeinträchtigt. Ein die Würde beeinträchtigendes Verhalten setzt ein gewisses Mindestmaß an Eingriffsintensität voraus, wobei allerdings ein fortgesetztes Verhalten selbst bei kleinsten Übergriffen dieses erreichen kann.

Zur Erfüllung des vom Gleichbehandlungsgesetzes definierten Tatbestandes der geschlechtsbezogenen Belästigung ist somit weder Vorsatz des Belästigers/der Belästigerin zu belästigendem Verhalten noch dessen/deren Absicht, tatsächlich belästigende Handlungen setzen zu wollen, erforderlich und erfolgt daher grundsätzlich verschuldensunabhängig. Subjektive Elemente auf Seite der Belästiger/innen bleiben somit außer Betracht.

Zu den Beweislastregeln des Gleichbehandlungsgesetzes ist anzumerken, dass gemäß § 38 Abs. 3 leg.cit. eine betroffene Person, die sich auf einen Diskriminierungstatbestand im Sinne des § 35 Abs. 1 leg.cit. beruft, diesen glaubhaft zu machen hat. Ist dies gelungen, so obliegt es dem/der Antragsgegner/in bei Berufung auf § 35 Abs. 1 leg.cit. zu beweisen, dass es bei Abwägung aller Umstände wahrscheinlicher ist, dass die vom/von der Antragsgegner/in glaubhaft gemachten Tatsachen der Wahrheit entsprechen.

In diesem Zusammenhang kommt der mündlichen Befragung der Beteiligten und dem Eindruck, den der erkennende Senat von ihnen gewinnt, eine Schlüsselrolle bei der Beurteilung der Glaubwürdigkeit des Vorbringens zu.

Die Antragstellerin schilderte in ihrer mündlichen Befragung die erhobenen Vorwürfe der geschlechtsbezogenen Belästigung in sich schlüssig und widerspruchsfrei. Dass dieser Vorfall in ihrer subjektiven Wahrnehmung sich am 9. Jänner 2021 so zugetragen hat, stellte sich für den Senat nachvollziehbar und glaubwürdig dar.

Darüber hinaus trat kein objektivierbares Indiz hervor, dass sich die Vorfälle nicht so zugetragen haben könnten. Die Antragstellerin konnte dem erkennenden Senat in ihrer Befragung

darlegen, dass der Antragsgegner ihr unerwünschte, unangebrachte sowie anstößige geschlechtsbezogene Aussagen tätigte und damit ein einschüchterndes, feindseliges und auch für längere Zeit demütigendes Umfeld für die Antragstellerin schaffte.

Der Antragsgegner konnte den Senat nicht davon überzeugen, dass die Lebensweise der Antragstellerin für ihn so „normal“ sei, wie er behauptete. Auch die Aussage des Antragsgegners in seiner Stellungnahme über „diese Leute“ steht dieser Behauptung entgegen. Für den Senat auffallend ist auch gewesen, dass der Antragsgegner die Antragstellerin in der Befragung öfters als „er“ bezeichnete. Dass er in der geschilderten Situation am 21. Jänner 2021 der Antragstellerin gegenüber „ein bisschen ausfällig geworden“ ist und diese bedroht hat, gibt er *(allerdings erst im Laufe der Befragung durch den Senat)* zu, ebenso, dass er auf ihre Beschwerden über geschlechtsbezogene Beleidigungen anderer im Haus wegen ihrer Geschlechtsanpassung nicht reagiert und diese nicht für wahr gehalten hat. Insoweit bestätigt er die von der Antragstellerin behaupteten Geschehnisse. Dies spricht aber nicht gerade für eine höhere Glaubwürdigkeit seiner Darstellung, dass er der Geschlechtsanpassung der Antragstellerin Respekt entgegengebracht und sie entsprechend behandelt hat. Dass die behauptete geschlechtsbezogene Beschimpfung nicht seinem Wortschatz entspreche und er sie deshalb nicht getätigt haben könne, konnte den Senat auch nicht überzeugen, zumal er eine „anstößige“ Wortwahl zugibt, ohne diese aber auszuführen. Insgesamt konnte er den Senat sohin nicht von einer höheren Wahrscheinlichkeit für seine Darstellung der Ereignisse überzeugen.

Für den Senat gilt es sohin als erwiesen, dass der Antragsgegner die Antragstellerin - mit erhobener Hand auf sie zukommend - angeschrien und unter anderem als „du schwules Arschloch“ beschimpft hat. Weiters hat er sie noch mit „Lass mich in Ruhe, du Arschloch. Was interessiert mich das, wenn du deinen Schlüssel verloren hast!“ beschimpft.

Gemäß § 38 Abs. 3 leg.cit. obliegt es dem/der Beklagten bei Berufung auf § 35 leg.cit. zu beweisen, dass es bei Abwägung aller Umstände wahrscheinlicher ist, dass die vom/von der Beklagten glaubhaft gemachten Tatsachen der Wahrheit entsprechen. Dem Antragsgegner ist es nach Ansicht des Senates III nicht gelungen, den Vorwurf einer geschlechtsbezogenen Belästigung gemäß §35 Abs. 1 leg.cit. durch eine wahrscheinlichere Darstellung zu entkräften.

Der Senat III kam daher zur Auffassung, dass durch den Antragsgegner eine Verletzung des Gleichbehandlungsgebotes durch eine geschlechtsbezogene Belästigung der Antragstellerin gemäß § 31 Abs. 1 iVm § 35 Abs. 1 Gleichbehandlungsgesetz vorliegt.

Der Senat III der Gleichbehandlungskommission hält es daher für notwendig, dass der Antragsgegner sich mit der geltenden Rechtslage vertraut macht, das Gleichbehandlungsgesetz respektiert und in Hinkunft alle Menschen, ungeachtet ihres jeweiligen Geschlechts, gleichbehandelt.

Bei Verletzung des Gleichbehandlungsgebotes hat die betroffene Person Anspruch auf Ersatz des Vermögensschadens und eine Entschädigung für die erlittene persönliche Beeinträchtigung. Demgemäß muss die Schadenersatzleistung wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein. Der Senat III der Gleichbehandlungskommission empfiehlt daher dem Antragsgegner einen dementsprechenden Schadenersatz an die Antragstellerin zu leisten.

14. Dezember 2021

Dr.ⁱⁿ Maria Wais

(Vorsitzende)

Hinweis: Gemäß § 12 Abs. 3 GBK/GAW-Gesetz sind die Vorschläge der Gleichbehandlungskommission binnen zwei Monaten umzusetzen. Wenn einem Auftrag gemäß § 12 Abs. 3 GBK/GAW-Gesetz (siehe obige Vorschläge des Senates III) nicht binnen zwei Monaten entsprochen wird, kann jede im Senat III vertretene Interessenvertretung gemäß § 12 Abs. 4 GBK/GAW-Gesetz auf Feststellung der Verletzung des Gleichbehandlungsgebotes klagen.